

Besondere Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern 2022

beschlossen auf der Landeskommission-Tagung am 25.11.2021

Allgemeines

Bestimmungen zum Umgang mit dem Pferd gem. Richtlinien der FN und deren Rechtsordnungen

Besondere Bestimmungen zur LPO und WBO

1. Zuständigkeit
2. Veranstaltungstermine
3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise
4. Stamm-Mitgliedschaft
5. Leistungsklassenregelung
6. Sonstiges im Zusammenhang mit der Teilnahme an PLS
7. Sonderwertungen (Championate, Pokalwettbewerbe)
8. Ausschreibungen
9. Bestimmungen für Voltigieren im Nachwuchsbereich
10. Richter- und Parcourschef-Einsatz
11. Gebühren im Zusammenhang mit der Nennung und Teilnahme an PLS
12. Prüfungs- und Vorbereitungsplätze
13. Breitensportveranstaltungen/ -wettbewerbe
14. Messbescheinigung für Ponys und Identifikationskennzeichnung
15. Ergebnismeldung
16. Zuchtstutenprüfungen/ Mindestleistungsprüfungen
17. Nachwuchspferde/ Mindesterfolge
18. Turniertierärztliche Betreuung, Pferde-/Medikationskontrollen
19. Anhänger- und Transporterabstellplätze auf PLS

Besondere Bestimmungen zur APO

20. Abzeichen-Prüfungen
21. Verbindlichkeit der Bestimmungen

Allgemeines

Bestimmungen zum Umgang mit dem Pferd, Verhalten im Pferdesport

(Ethische Grundsätze / Verhaltenskodex)

Die Mitglieder der Reit- und Fahrvereine des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie deren Helfer und allen mit Pferden befassten Personen bei PLS (Turnieren), Breitensportveranstaltungen (BV) und Trainingsstunden handeln nach den „Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes“ und dem Verhaltenskodex im Pferdesport.

Besondere Bestimmungen zur LPO und WBO, einschließlich deren Rechtsordnungen

1. Zuständigkeit

1. Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (LK M-V) ist zuständig für alle Wettbewerbe (WB) gemäß WBO und Leistungsprüfungen (LP) mit Pferden gemäß LPO, Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) sowie Abzeichenprüfungen, die von Vereinen und Mitgliedsbetrieben des Landesverbandes M-V für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. veranstaltet werden.
2. Die Anerkennung und Vergabe von landesinternen Veranstaltungs- bzw. Serientiteln, mit Wettbewerben um einen besonderen Titel, Geld- oder Ehrenpreis, obliegt allein der LK M-V.
3. Die Genehmigung kann durch einen Veranstalter, Finalveranstalter oder den Sponsor beantragt werden. Über die Erhebung einer Genehmigungsgebühr entscheidet die LK M-V im Einzelfall.
4. Die Bestimmungen der LK M-V sind verbindlich für alle juristischen und natürlichen Personen, die in M-V von der LK M-V genehmigte und nichtgenehmigte WB, LP, BV oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen und an ihnen teilnehmen.
5. Die Landeskommission beruft eine Disziplinarkommission, die aus dem LK-Vorsitzenden, dem LK-Geschäftsführer sowie bis zu zwei weiteren LK-Mitgliedern besteht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Für die Befugnisse und das Verfahren gelten die entsprechenden Paragraphen der LPO. Wer gegen die APO, LPO, WBO oder die Bestimmungen der LK verstößt, wird von der Disziplinarkommission der LK mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundlage ist die Rechtsordnung der LPO, die auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der LK Anwendung findet. Die Disziplinarkommission ist bei mündlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Ordnungsmaßnahmen werden im offiziellen Organ der LK, zu dem auch die Internetseiten des LV M-V für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. gehören, bekannt gegeben, sobald sie unanfechtbar geworden sind (Ausnahme Children und JUN).

2. Veranstaltungstermine

1. Alle Termine von BV und PLS bedürfen der Genehmigung der LK M-V. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter und/oder dessen mit der Durchführung Beauftragte (Agenturen/Personengruppen) allen Verpflichtungen (auch von vorangegangenen Veranstaltungen) nachgekommen ist. Die Beantragung von Veranstaltungsterminen bei der LK M-V muss erfolgen für
 - a) internationale PLS bis zum 01.08. des Vorjahres,
 - b) für PLS bis zum 15.09. des Vorjahres,
 - c) für PLS in der Zeit vom 1. November bis 31. März sowie alle Veranstaltungen mit nur Basis- und/oder Aufbauprüfungen kann die Anmeldung und Ausschreibung bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Geschäftsstelle eingereicht werden, ohne dass eine Säumnisgebühr erhoben wird,
 - d) Die LK M-V ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen Termenschutz zu gewähren. Während der geschützten Termine dürfen keine weiteren Prüfungen der geschützten Disziplinen und/oder Klassen zur Durchführung kommen.
2. Termine, die nicht fristgerecht beantragt bzw. verschoben werden, können genehmigt werden, wenn diese Veranstalter das Einverständnis von Veranstaltern zeitgleicher PLS/BV im eigenen KRB einholen.
3. Bei der Einreichung der Termine muss die höchste Klasse der jeweiligen Disziplin angegeben werden, die der Veranstalter auszuschreiben beabsichtigt. Die nachträgliche Erhöhung der Klasse auf S kann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen vor Ort gegeben sind und termingleiche Veranstalter mit Prüfungen der Kl. S dadurch nicht im Nennungsergebnis gefährdet werden. Dies bedarf einer Absprache zwischen den zeitgleichen Veranstaltern, über die die LK M-V zu informieren ist, die die Absprache ggfs. begleitet.
4. Zeitgleiche Termine mit Prüfungen der Kl. S, bei denen aus territorialer Sicht die Gefahr besteht, dass sie sich im Nennungsergebnis behindern, können nur in Ausnahmen genehmigt werden. Die LK M-V ist gehalten, in solchen Fällen zwischen den Veranstaltern zu deren Schutz zu vermitteln, mit dem Ziel von Terminverschiebungen. Dabei gilt Veranstaltern, die langjährig gleiche Turniertermine mit Prüfungen der Kl. S haben, der besondere Schutz. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, deren Termine in Abstimmung mit der FEI, FN und der LK M-V erfolgen, haben Vorrang.

3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise

1. PLS können kreis-, landes- und bundesweit ausgeschrieben werden-
2. Ausnahmen sind in begründeten Fällen vom geschäftsführenden Vorstand der LK M-V zu genehmigen.
3. Einladungen von bis zu 20 Einzelpersonen für die gesamte PLS aus Vereinen im übrigen Bereich, auch über Landesgrenzen hinweg, sind möglich.

4. Stamm-Mitgliedschaft

A. Änderung

1. Eine Änderung der Stamm-Mitgliedschaft soll grundsätzlich zum Jahreswechsel erfolgen.
2. Im laufenden Kalenderjahr ist eine Änderung nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag möglich. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der LK M-V zu richten und gebührenpflichtig. Diese schaltet den Sportler über NeOn frei, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Grundsätzlich ist mit der Änderung der Stamm-Mitgliedschaft gem. Ziff. 2 eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungswechsel), kann die Wartezeit verkürzt werden.

B. Dispens

1. Die LK M-V erteilt im Einvernehmen mit der FN für Studenten, Angehörige der Bundeswehr und Auszubildenden Dispens zum § 18 LPO (Stamm-Mitgliedschaft).
2. Der Dispens ermöglicht es Auszubildenden, Angehörigen der Bundeswehr und Studenten
 - a) am Ausbildungs-, Stand- bzw. Studienort mit einer Stamm-Mitgliedschaft, die für den LK-Bereich gilt, in dem sich der Wohnort befindet und/oder
 - b) mit einer Stamm-Mitgliedschaft, die für den LK-Bereich gilt, in dem sich der Studien-, Stand- bzw. Ausbildungsort befindet, an PLS teilzunehmen.
3. Die Ausstellung des Dispenses ist nur auf Antrag möglich und gebührenpflichtig.
4. Der Dispens gilt ausschließlich für Studenten, Angehörige der Bundeswehr sowie Auszubildende und gilt nicht für Mannschafts-WB/LP, Meisterschaften und Sichtungsprüfungen. Maßgeblich hierfür ist die Stamm-Mitgliedschaft, die auf der Jahresturnierlizenz aufgedruckt ist. Der Dispens ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

5. Leistungsklassenregelung

Die Regelungen gelten nur für Pferdesportler, die Stamm-Mitglied in einem Reitverein des LK-Bereiches von M-V sind.

1. Reiter der Lkl. 1 und Lkl. 2 dürfen Pferde starten, die nicht die in der Ausschreibung verlangten Mindestfolge haben, sofern diese Pferde ansonsten gemäß LPO startberechtigt und genannt sind.
2. Reiter der Lkl. 1-4 sind generell in LP der Kl. L und M* gemäß §§ 400, 500 und 600 ff mit genannten Nachwuchspferden (siehe Pkt. 17) startberechtigt (Lkl. 2-4 auch in Kl. A**), wenn diese im Normalfall gem. LPO startberechtigt wären. Hinsichtlich der Mindestfolge der Pferde gilt Ziff. 1 entsprechend.
3. Für LP der Kl. L bis S sind Reiter der Lkl. 1 denen der Lkl. 2 gleichgestellt, wenn die Ausschreibung eines Turniers dies nicht ausdrücklich ausschließt.
4. Ponyreiter (U16) der LK 5 sind auch in LP der Klasse E mit einem Pony, das noch nicht in Klasse L in dieser Disziplin platziert war, startberechtigt.

5. Diese Leistungsklassen-Regelungen der Nr. 1-4 gelten nicht für Cups und Championate, wenn dies dort nicht ausdrücklich in der Ausschreibung formuliert ist. Für den CCF-Cup gilt grundsätzlich die Regelung aus 5.4..

6. Sonstiges im Zusammenhang mit der Teilnahme an PLS

1. In Stilspringen und Dressurreiterprüfungen sind je Reiter bis zu zwei Pferde/Ponys erlaubt.
2. Wollen Ponyreiter eine Anpassung der Distanzen in Kombinationen gemäß § 504.1d, so haben sie dies der Meldestelle zum Meldeschluss mitzuteilen. Sie werden abweichend vom § 48 (Startfolge) gesondert auf die Startliste gesetzt. Eine ähnliche Regelung wird für Ponyreiter bei Abteilungsreiten getroffen.
3. Bei Springprüfungen mit Siegerunde gehen mindestens 4 Teilnehmer in die Siegerunde.
4. Bei zwei Teilnehmern im Springparcours gem. § 505 Ziffer 2 darf sich der nächste Teilnehmer mit seinem Pferd nur im Schritt bewegen, solange der im Parcours befindliche Teilnehmer nicht die Ziellinie überquert hat.
5. Alle Dressurpferdeprüfungen der Kl. L werden gem. § 353 B mit 5 Einzelwertnoten bewertet.
6. Es können Dressuren der Kl. L auf Kandaren-Zäumung für Reiter der Leistungsklasse (LK) D5 zugelassen werden, die bis zum Nennungsschluss eine Platzierung in dieser Klasse aufweisen. Dieses muss jedoch in der Ausschreibung mit dem Hinweis "Dispens der LK" vermerkt werden.
7. Bei Fahrprüfungen sind 4 Starts pro Pferd/Pony/Tag erlaubt, wenn diese ausschließlich in Dressur-/Hindernisfah-Prüfungen erfolgen. Für Hindernisfahren gilt generell: An der Parcoursbesichtigung kann der Beifahrer teilnehmen.
8. Werden in der Ausschreibung unplatzierte Gespanne verlangt, so muss bei Zweispännern mindestens ein Pferd und bei Vierspännern müssen mindestens zwei Pferde in der entsprechenden Klasse bzw. höher unplatziert sein.
9. Werden pferdesportliche Schaubilder mit Hindernissen durchgeführt, müssen diese, bei allen anderen sollten diese den Regeln und der Ausrüstung der WBO bzw. LPO entsprechen. Die Verantwortung liegt beim Veranstalter.
10. Papiernennungen für WB sind auf vollständig ausgefüllten WBO-Formularen mit unbedingter Angabe der Lebensnummer des Pferdes/Ponys und der vollständigen Anschrift des Besitzers vorzunehmen. Für diese WBO-genannten Pferde/Ponys, die nicht online genannt sind, muss bei Anreise das vollständig ausgefüllte Datenblatt Pferd vorgelegt werden.

7. Sonderwertungen (Championate, Pokalwettbewerbe)

1. Die Durchführung von Serien- und Meisterschaftstiteln auf Landesebene ist bei der Geschäftsstelle der LK M-V unter Beifügung des Austragungsmodus zu beantragen. Der Austragungsmodus muss wenigstens folgende Angaben aufweisen:
 - a) Name der Sonderwertung (Pokalwettbewerb, Championat)
 - b) Name des Veranstalters, der Veranstalter mit Qualifikationswettbewerben und des Finalveranstalters
 - c) Bewertungsmodus (Teilnehmerkreis und Teilnahmevoraussetzungen)
 - d) Bezeichnung der vorgesehenen Auszeichnung für die Qualifikationswettbewerbe und die Finalwertung
2. Die Vergabe von Serien- und Meisterschaftstiteln auf Kreis- und Vereinsebene liegt in der Verantwortung der KRB bzw. Vereine.

8. Ausschreibungen

1. Für alle PLS sind die Ausschreibungen bis spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss einzureichen, sofern sie veröffentlicht werden sollen. Eine Ausnahme bilden PLS in der Zeit vom 1. November bis 31. März (siehe Pkt. 2.1.c).
2. Der Ausschreibung bei PLS sind beizufügen:
 - a) Namen der Richter gem. den ausgeschriebenen Disziplinen,
 - b) Namen des/der Parcourschefs und Parcourschefassistenten der ausgeschriebenen Disziplinen,
 - c) Name des Turnierleiters (§ 39 LPO),
 - e) Name des Sanitätsdienstes/Arztes und Turniertierarztes,
 - d) Name des Leiters der Meldestelle (mit Tel. Nr. und E-Mailadresse) und des Turniersprechers.
3. Die Bearbeitung der Ausschreibungen von PLS ist gebührenpflichtig.
4. Jede genehmigte Ausschreibung muss folgenden Vermerk sichtbar beinhalten:
"Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern"
5. Bei Ausschreibung von LP
 - für Ponys
 - für Children
 - für Junioren
 - für WB und
 - für LP der LPO-Abschnitte B III (Basis- und Aufbauprüfungen) und B VII (Fahren)darf die Mindestzahl der verlangten Nennungen nicht über 10 liegen.
6. Bei Zurückziehen einer LP wegen Nichterreichen der verlangten Nennungszahl können die Nennungen auf eine andere entsprechende Prüfung übertragen werden.
7. Der Nennschluss der Ausschreibungen liegt in der Regel auf einem Dienstag.
8. Für Dressurprüfungen der Kl. A - M ist es den Veranstaltern freigestellt, „geschlossene“ und „offene“ Prüfungen nach § 23.3 LPO auszuschreiben. In Springprüfungen ist § 23.3 LPO anzuwenden, bezüglich der 20%-Regelung, zu der auch Prüfungen gerechnet werden, die den Vermerk enthalten „bei erforderlicher Teilung wird nach Reitern der Option A und B getrennt“, kann die LK M-V Abweichungen zulassen, die gebührenpflichtig sind.

9. Bei PLS können auch Dressur-, Spring-, Gelände- und Fahr-WB nach WBO in Anlehnung an die Anforderungen der Kl. E ausgeschrieben werden. Ausrüstung und Richtverfahren richten sich nach den Regeln der LPO.
10. Die Ausschreibungen aller PLS werden auf der Verbandshomepage und bei NennungOnline veröffentlicht.
11. Veranstalter, die ihre Ausschreibungen nicht fristgerecht vorlegen, werden durch die LK M-V mit einer Gebühr belegt.
12. Bei PLS mit WB der WBO werden zunächst numerisch die LP aufgeführt, dann die WB.
13. Nachträgliche Änderungen bereits genehmigter Ausschreibungen können nur in Ausnahmefällen erfolgen und sind gebührenpflichtig.
14. Bei der Durchführung von Kombinierten Hindernisfahren werden pro Pferd/Pony nur 2 Starts (4 Umläufe) je Tag zugelassen.

9. Bestimmungen für Voltigieren im Nachwuchsbereich

1. Grundlagen für den Breitensportbereich sind die WBO 2018, sinngemäß die LPO 2018 und die Richtlinien des Landesverbandes M-V zur Durchführung von Breitensportveranstaltungen und Breitensportwettbewerben auf Turnieren.
2. Longenführer müssen mindestens im Besitz des LA 5 bzw. LA 5 V sein. Ein Nachweis der Longenführerbefähigung muss bei Erklärung der Startbereitschaft in der Meldestelle vorgelegt werden.
3. Jedes Pferd darf höchstens 3mal am Tag zum Einsatz kommen, wobei nach dem folgenden Schema höchstens 2 Punkte erreicht werden dürfen:
 - Galoppgruppe (E-S) 1 Punkt
 - Galopp-/Schrittgruppe (F) 2/3 Punkt
 - Schrittgruppe (N, Mini) ½ Punkt
 - Doppel Schritt ¼ Punkt, Doppel Galopp ½
 - Einzel ¼ Punkte
4. Das Mindestalter der Pferde beträgt für reine Schritt-WB (Pflicht und Kür im Schritt) 5 Jahre, für Schritt-Galopp-WB (Pflicht im Galopp und Kür im Schritt) 6 Jahre, für reine Galopp-WB (Pflicht und Kür im Galopp) 7 Jahre und reine Galopp-WB der Einzelvoltigierer (Pflicht und Kür im Galopp) 6 Jahre.
5. Für Nachwuchsgruppen sind die bei der LK vorliegenden Bewertungsbögen zu verwenden. Bewertung gemäß LPO in allen Klassen. Blocknoten sind nicht zulässig.
6. Für alle WBO-Prüfungen, die durch die LK-Bestimmungen geregelt sind, gilt: Vokalmusik ist nicht erlaubt.
7. Voltigierer dürfen pro Wettkampftag höchstens in zwei Galoppwertungsprüfungen starten.

8. Gruppenvoltigieren

8.1. Mini-Gruppen:

- Teilnahmeberechtigung: 5-8 Voltigierer, Alter bis 9 Jahre, Ersatzvoltigierer erlaubt
- Anforderung: Die Pflicht besteht aus 4 Übungen und wird in einem Block wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Schritt geturnt (Pflicht auf der rechten Hand, spiegelverkehrt zur Pflicht auf der linken Hand). Der Aufsprung erfolgt ohne Bewertung, Hilfestellung ist vorgeschrieben
- Pflicht: Freier Grundsitz, Bank-Fahne, Liegestütz, Knien, (Abgang nach innen, ohne Bewertung, Hilfe erlaubt)
- Kür im Schritt: Handwechsel zwischen Pflicht und Kür ist vorgeschrieben und wird bewertet.

Kürübungen: analog der E-Gruppen lt. LPO

Bewertung: analog der E-Gruppen lt. LPO

- Zeit für die Kür: 8 Voltis: 4 Min., 7 Voltis: 3,5 Min., 6 Voltis: 3 Min., 5 Voltis: 2,5 Min.

8.2. N-Gruppen:

- Teilnahmeberechtigung: 5-8 Voltigierer, Alter bis 12 Jahre, Ersatzvoltigierer erlaubt
- Anforderung: Die Pflicht besteht aus 7 Übungen und wird in einem Block wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Schritt geturnt. (Pflicht auf der rechten Hand, spiegelverkehrt zur Pflicht auf der linken Hand)
- Pflicht: Aufsprung (mit Bewertung, Hilfe vorgeschrieben), Freier Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Bank-Fahne, Knien, Quersitz nach außen, Abgang nach außen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: Handwechsel zwischen Pflicht und Kür ist vorgeschrieben und wird bewertet.

Kürübungen: analog der E-Gruppen lt. LPO

Bewertung: analog der E-Gruppen lt. LPO

- Zeit für die Kür: 8 Voltis: 4 Min., 7 Voltis: 3,5 Min., 6 Voltis: 3 Min., 5 Voltis: 2,5 Min.

8.3. F-Gruppen

- Teilnahmeberechtigung: 5-8 Voltigierer, Alter bis 14 Jahre, Ersatzvoltigierer erlaubt
- Anforderung: Die Pflicht besteht aus 5 Übungen und wird in einem Block wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Galopp geturnt (Pflicht auf der rechten Hand, Kür wird spiegelverkehrt zur Pflicht auf der linken Hand geturnt). Der Aufsprung erfolgt ohne Bewertung. Die Gangart ist frei wählbar. Im Galopp und Trab ist Hilfe erlaubt, im Schritt vorgeschrieben.
- Pflicht: Freier Grundsitz, Bank-Fahne, Liegestütz, Quersitz nach innen, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: Handwechsel zwischen Pflicht und Kür ist vorgeschrieben und wird bewertet.

Kürübungen: analog der E-Gruppen lt. LPO

Bewertung: analog der E-Gruppen lt. LPO

- Zeit für die Kür: 8 Voltis: 4 Min., 7 Voltis: 3,5 Min., 6 Voltis: 3 Min., 5 Voltis: 2,5 Min.

9. Einzelvoltigieren

9.1. N-Einzel

- Teilnahmeberechtigung: Voltigierer bis 12 Jahre
- Pflicht im Schritt: Aufsprung (Hilfe vorgeschrieben), Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Fahne mit Bein und Arm nacheinander, Stehen, halbe Mühle, Schwingen in die Bank rl, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: analog S-/ M-Einzel, Gestaltung analog L-Einzel
(Ausnahme: Schwierigkeit der Übungen werden wie folgt bewertet: HS = 1,3/ S = 0,9/ M= 0,6/ L= 0,3)

9.2. F-Einzel

- Teilnahmeberechtigung: Voltigierer bis 14 Jahre
- Pflicht im Galopp: Aufsprung, Freier Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Fahne mit Bein und Arm nacheinander, Knien, halbe Mühle, Schwingen in die Bank rl, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Schritt: analog S-/ M-Einzel, Gestaltung analog L-Einzel
(Ausnahme: Schwierigkeit der Übungen werden wie folgt bewertet: HS = 1,3/ S = 0,9/ M= 0,6/ L= 0,3)

9.3. E-Einzel

- Teilnahmeberechtigung: Voltigierer bis 16 Jahre
- Pflicht im Galopp: Aufsprung, Freier Grundsitz, Schwingen in den Liegestütz, Fahne mit Bein und Arm nacheinander, Knien, halbe Mühle, Schwingen in die Bank rl, Abgang nach innen mit korrekter Landung
- Kür im Galopp: analog S-/M-Einzel, Gestaltung analog L-Einzel
(Ausnahme: Schwierigkeit der Übungen werden wie folgt bewertet: HS = 1,3/ S = 0,9/ M= 0,6/ L= 0,3)

10. Doppelvoltigieren

10.1 NW-Doppel

- Teilnehmerberechtigung: Voltigierer bis 14 Jahre
- Anforderung: Die Kür wird auf der linken Hand im Schritt geturnt. Die erlaubte Höchstzeit beträgt 2 Minuten.
- Bewertung: Wert der Kürelemente (10 schwerste Übungsteile-S=1,0, M=0,6, L=0,3), Wert der Kürelemente (x1,00), Gestaltung analog E-Gruppen, Ausführung (x2,00), Pferdenote (x1,00)
- Musik: es ist keine Vokalmusik erlaubt! (nur Instrumentalmusik)

10.2. NW-Doppel Galopp

- Teilnehmerberechtigung: Voltigierer bis 16 Jahre
- Anforderung: Die Kür wird auf der linken Hand im Galopp geturnt und beträgt maximal 1,5 Minuten
- Bewertung: Wert der Kürelemente (10 schwerste Übungsteile-S=1,0 M=0,6, L=0,3), Wert der Kürelemente (x1,00), Gestaltung analog E-Gruppen, Ausführung (x2,00), Pferdenote (x1,00)
- Musik: es ist keine Vokalmusik erlaubt! (nur Instrumentalmusik)

11. Pferdeprüfungen

NW-Pferdeprüfung

- Pferd: ab 6 Jahre (keine Gruppen- und LPO-Starts vorher)
- Zeitbegrenzung: Maximal 8 Minuten ab Richtergruß, davon maximal 2 Minuten zum Zeigen des Zirkels
- Voltigierer: 4 Voltigierer, keine Altersbegrenzung (es dürfen Voltigierer aus verschiedenen Vereinen turnen)
- Pflicht: Im Galopp, die Hand ist frei wählbar (es wird kein Handwechsel durchgeführt). Die Gangart ist bei beim Aufgang frei wählbar (Hilfe erlaubt). Zu turnen sind 7 verschiedene Übungen aus der Pflicht der E- bis L Gruppen, jeder Voltigierer darf maximal 2 Übungen turnen (Aufgang zählt nicht als Übung).
- Kür: es wird keine Kür geturnt!

10. Richter- und Parcourschef-Einsatz

1. Bei der Bestellung von Turnierfachleuten hat der Veranstalter zu sichern, dass bei der Durchführung von LP und WB sowie bei Abzeichenprüfungen nur solche Richter und Parcourschefs von den aktuellen Listen der Landeskommissionen zum Einsatz kommen, deren Qualifikation dem Einsatz in den entsprechenden Prüfungen entspricht, und bei denen die Besorgnis der Befangenheit nicht geltend gemacht werden kann. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Genehmigung einer PLS bei nicht ausreichender Anzahl und/ oder Qualifikation der vom Veranstalter benannten Richter zu versagen bzw. eine bereits erteilte Genehmigung zurückzuziehen.
2. Turnierfachleute, die das 80. Lebensjahr erreichen, werden ab dem Folgejahr auf Antrag auf der Ehrenrichterliste geführt. Sie können im Bedarfsfall noch als zweiter Richter bei WBO-Veranstaltungen sowie Abzeichenprüfungen eingesetzt werden. Richter, die zugleich Mentoren waren, verlieren insoweit auch ihre Mentorentätigkeit.
3. Alle Richter und Parcourschefs, die auf der Liste der LK M-V geführt werden, müssen Mitglied in einem Reit- und Fahrverein des Landesverbandes sein.
4. Die Einsatzzeit eines Richters sollte grundsätzlich acht Stunden am Tag/ eines Parcourschefs grundsätzlich zehn Stunden am Tag, gemessen vom Beginn seiner ersten Prüfung bis zum Abschluss seiner letzten Prüfung, nicht überschreiten.
5. Richteranwälter dürfen nur als zweiter Richter in Dressur- und Springprüfungen (auch BA-Prüfungen) bis zur Klasse L eingesetzt werden.

6. Eine Kombination der Funktionen LK-Beauftragter/TD und Meldestellenleiter bzw. Turniersprecher sowie eine Kombination Tierarzt und Richter auf einem Turnier ist nicht zulässig.
7. Abweichend vom § 56 Ziffer 8 der LPO ist der Parcoursaufbau und das Richten von einer Person bei Tages-Springturnieren mit bis zu 5 Prüfungen gestattet, sofern kein weiterer Richter zur Verfügung steht.
8. Der Landesverband übernimmt die Kosten des TD, der auf der Liste der LK MV steht, für einen zusätzlichen Besuch beim Veranstalter (Tageshonorar und Fahrkosten).
9. Der Parcourschef von Stilgeländeprüfungen/ -WB, die bei Dressur- und Springturnieren ausgetragen werden, muss nach dem Aufbau nicht während der LP/ WB vor Ort sein. Die Aufgabe des Parcourschefs übernimmt der zuständige Richter mit der Vielseitigkeitsqualifikation.
10. Für die Bedienung der elektronischen Zeitmessanlage ist vom Veranstalter eine sachkundige Person einzusetzen, die nicht Mitglied der jeweiligen Richtergruppe ist. Richter bedienen die Glocke, den Knopf für den Countdown und zum evtl. erforderlichen Anhalten der Zeit im Verlauf des Rittes, beobachten/ beurteilen das Sportgeschehen und bedienen die gem. § 518 geforderte Handstopuhr.
11. Werden auf Reitturnieren bis zu zwei Hindernisfahren der Kl. A durchgeführt, kann die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz auch ein Richter mit mind. SM- bzw. DM-Qualifikation zusammen mit einem Trainer Fahren vornehmen.
12. In Prüfungen zur Qualifikation zum BCH ist vom Veranstalter sicher zu stellen, dass neben einem erfahrenen Richter aus einem anderen Kommissionsgebiet auch ein Richter zum Einsatz kommt, der mit der entsprechenden Qualifikation auf der Liste für Turnierfachleute der LK M-V steht.
14. Zur Absicherung der Aufsicht auf zwei Vorbereitungsplätzen gem. § 52.3 LPO ist mindestens ein Richter einzusetzen. Die zweite Person kann ein Richteranhänger oder ausgebildeter „Turnierassistent Vorbereitungsplatz“ sein.

11. Gebühren im Zusammenhang mit der Nennung und Teilnahme an PLS

1. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Nichtstart ohne Abmeldung mit vorangegangener Meldung der Startbereitschaft, ein Bußgeld von 10,00 Euro zu erheben.
2. Bei Nichtzahlen bzw. Rückbuchung des Nenngeldes/ Einsatzes und anderer bei einer PLS anfallender Gebühren erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Veranstalter mit einer Fristsetzung von 14 Tagen. Ist bis dahin keine Zahlung beim Veranstalter eingegangen, kann der Vorgang an die LK M-V gemeldet werden. Der entsprechende Reiter/ Fahrer wird - nach nochmaliger Aufforderung durch die LK M-V - daraufhin mit einer Sperre von 3 Monaten (bei Turnierlizenzinhabern mit Weitermeldung an die FN) sowie einem Bußgeld in Höhe von 50,00 Euro belegt. Sollte dies nicht erfolgt sein, behält sich die LK M-V weitere Schritte vor, insbesondere Veröffentlichung im Verbandsorgan (gelbe Seiten) und Internet. Die Sperre kann vor Ablauf der 3 Monate aufgehoben werden sobald der Betrag bezahlt ist, wenn es sich um einen Einzelfall handelt. Der gesamte Betrag (Nenngeld/ Einsatz sowie Bußgeld) ist in solchen Fällen auf das Konto der LK M-V zu zahlen, die nach Eingang des Geldes die Weiterreichung des Nenngeldes/ Einsatzes an den Veranstalter vornimmt.
3. Bei Abmeldung von Turnierterminen nach erfolgter Genehmigung durch die LK M-V wird grundsätzlich die Anmeldegebühr einbehalten. Erfolgt die Abmeldung der Veranstaltung nicht oder erst nach dem genehmigten Veranstaltungstermin bzw. ohne zwingenden Grund, erfolgt die Berechnung einer Säumnisgebühr gem. Gebührenordnung der LK M-V.
4. Alle anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Anmeldung, Genehmigung, Durchführung und Abrechnung einer PLS sind in der Finanzordnung des LV M-V, die Bestandteil dieser Bestimmungen ist, geregelt.

12. Prüfungs- und Vorbereitungsplätze

Die Plätze für Richter, Zeitnehmer und Ansager sind von den Publikumsplätzen streng getrennt zu halten. Zuschauer, Ehren Gäste dürfen sich nicht auf dem Richterturm aufhalten.

13. Breitensportveranstaltungen / -wettbewerbe

1. Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (LK M-V) ist auch zuständig für alle Breitensportveranstaltungen und Breitensportwettbewerbe (BV), die von Vereinen, Mitgliedsbetrieben und vom Landesverbandes M-V für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. selbst veranstaltet werden. Dazu zählen Reiter-, Fahrer-, und Voltigiertage sowie Reitjagden. Förderfähige BV sind jedoch nur solche, die mehr als 50 Prozent reine Spring-, Dressur- und Fahrwettbewerbe mit Anforderungen unterhalb der Kl. E beinhalten. Eine Ausschreibung ist maximal bis zu Anforderungen der Kl. A* möglich. Die Geschäftsstelle der LK M-V überprüft die Ausschreibung und genehmigt diese. Sie erhält den Vermerk der LK: "genehmigt von der Landeskommision Mecklenburg-Vorpommern".
2. Die Bestimmungen der LK M-V sowie das Merkblatt zu Breitensportveranstaltungen sind verbindlich für alle juristischen und natürlichen Personen, die in M-V von der LK M-V genehmigte und nichtgenehmigte BV vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen und an ihnen teilnehmen. Die Veranstaltungsleitung hat für die schnelle Verfügbarkeit eines Arztes, Tierarztes und Hufschmiedes zu sorgen. Der Wettbewerbsplatz muss für die entsprechenden WB geeignet sein. Vor allem dürfen keine Unfallquellen für Mensch und Tier vorhanden sein.
3. Alle BV-Termine bedürfen der Genehmigung der LK M-V. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter und/oder dessen mit der Durchführung Beauftragte (Agenturen/ Personengruppen) allen Verpflichtungen (auch von vorangegangenen Veranstaltungen) nachgekommen ist.

4. Die Beantragung von BV-Terminen bei der LK M-V ist bis spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss einzureichen, sofern sie veröffentlicht werden sollen. BV gemäß WBO können als Vereins-, Kreis- oder Landesvergleiche ausgeschrieben werden. Breitensporttage dürfen vom Veranstalter nicht am gleichen Tag zu ihrem Turnier ausgeschrieben werden.
5. Zu jeder BV mit Wettbewerben ist mindestens ein Richter/ Breitensport-Richter von der Liste einer LK einzuladen. Werden mehr als 8 Wettbewerbe/ Tag durchgeführt, muss der Veranstalter zwei Turnierfachleute einsetzen. Die zweite Fachkraft kann ein Richteranwalt oder ein Breitensport-Prüfer sein. Auf dem Vorbereitungsplatz ist seitens der Veranstalter ein Richter/ Richteranwalt-oder eine Person mit gültiger Ausbilderqualifikation einzuteilen. Richter und Prüfer sind verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht.
6. Veranstalter, die nicht genehmigte BV durchführen, haben keinen Anspruch auf Fördermittel. Richter, die bei diesen Veranstaltungen tätig waren, werden von der Richterliste gestrichen.
7. Für alle WB auf PLS sowie BV gilt der Impfschutz gegen Influenza nach § 66 LPO.
8. Alle Gebühren im Zusammenhang mit der Anmeldung, Genehmigung, Durchführung und Abrechnung einer BV sind in der Finanzordnung des LV M-V, die Bestandteil dieser Bestimmungen sind, geregelt.
9. Alle Ergebnisse der BV, einschließlich der Teilnehmerliste der Wettbewerbe, dem Richtereinsatzplan und der Nennstatistik, wobei die Geschäftsstelle die Nutzung einer Toris-Statistik empfiehlt, sind binnen 2 Tagen nach Beendigung der BV als Datei per E-Mail an die Geschäftsstelle der LK M-V zu senden. Die Ergebniszettel/ -listen sind von den Richtern zu kontrollieren und zu unterschreiben.
10. Mitgliedsbetriebe, die eine BV durchführen, sollten eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter geeignete Maßnahmen treffen sollte um den Zuschauerbereich vom aktiven Reit-/ Fahrbereich sowie Anhängerparkplatz zu trennen. Offene Pferdetransporter bzw. angebundene Pferde sind auf dem Anhängerplatz durch eine erwachsene Person, die die körperlichen und geistigen Eignungen der Beaufsichtigung innehat, zu beaufsichtigen.

14. Messbescheinigung für Ponys und Identitätskennzeichnung

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. stellt im Auftrag der LK M-V durch Beauftragte Messbescheinigungen für Ponys aus, in denen neben dem Signalement die Größe des betreffenden Ponys angegeben ist. Außerdem übernimmt er die Aufgabe der Identitätskennzeichnung der Turnierpferde der Listen II und III gem. LPO § 5 Ziffer 1.8.

15. Ergebnismeldung

- 1.-Die Ergebnismeldungen gem. § 37 LPO sind auch an die LK M-V auf elektronischem Wege zu übermitteln.
2. Die Ergebniszettel/ -listen sind von den Richtern zu kontrollieren und zu unterschreiben. Der Veranstalter hat außerdem Kopien der Ergebniszettel einschließlich der Richterprotokolle (Fehlerlisten) mindestens 1 Jahr aufzuheben.

16. Zuchtstutenprüfungen / Mindestleistungsprüfungen

Für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bei Pferden gelten die züchterischen Grundbestimmungen des Verbandes der Pferdezüchter M-V i.V.m. den jeweiligen Zuchtprogrammen.

17. Nachwuchspferde / Mindestfolge

Als Nachwuchspferde im Sinne dieser Bestimmung sind solche Pferde (höchstens 8 Jahre) anzusehen, die in gleichartigen LP noch nicht gesiegt haben oder in höheren LP noch nicht platziert waren. Aufbauprüfungen werden gem. § 62.3 nicht für Ausschlusskriterien/Handicaps herangezogen.

18. Turniertierärztliche Betreuung, Pferde-/ Medikationskontrollen

1. Die LK empfiehlt, dass der Turniertierarzt von der aktuellen "Liste der Turniertierärzte" (veröffentlicht auf den Internetseiten des Verbandes) ausgewählt wird.
2. Auf allen PLS sind Pferdekontrollen durch den Turniertierarzt durchzuführen. Dabei sind 10 Prozent, mind. jedoch 10 Pferde aus verschiedenen LP/ WB zu kontrollieren. Außerdem werden die Pferdepässe im Hinblick auf die vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Influenza und zur Identifikation stichprobenartig kontrolliert. Fehlende bzw. unkorrekte Eintragungen führen zum Startverbot für alle Prüfungen, die der Kontrolle folgen. Ein Startverbot ist vom LK-Beauftragten auszusprechen.
3. Obligatorische Medikationskontrollen können durch die LK M-V und FN angeordnet werden. Der LK-Beauftragte ist darüber hinaus berechtigt, in Verdachtsfällen Medikationskontrollen anzuordnen.
4. Zur Absicherung des Veranstalters ist mit dem Turniertierarzt ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
6. Es müssen ein Sichtschutz sowie eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde/Ponys vorhanden sein.
7. Eine nicht ständige Einsatzbereitschaft des Turniertierarztes gem. Durchführungsbestimmungen zu § 40.2 (schnellste Einsatzbereitschaft) ist in der Ausschreibung und in der endgültigen Zeiteinteilung bekannt zu geben.

19. Anhänger- und Transporterabstellplätze auf PLS

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter geeignete Maßnahmen treffen sollte um den Zuschauerbereich vom aktiven Reit-/ Fahrbereich sowie Anhängerparkplatz zu trennen.

Offene Pferdetransporter bzw. angebundene Pferde sind auf dem Anhängerplatz durch eine erwachsene Person, die die körperlichen und geistigen Eignungen der Beaufsichtigung innehat, zu beaufsichtigen.

Besondere Bestimmungen zur APO

20. Abzeichen- und Führerscheinprüfungen und Ausbildung von Lehrkräften

1. Abzeichen- und Führerscheinprüfungen gem. Abschnitte C und D der APO sind spätestens 21 Tage vor dem vorgesehenen Prüfungstermin auf dem vorgeschriebenen Formular bei der Geschäftsstelle der LK M-V zu beantragen. Das trifft auch auf die Ausbildungs-, Lehr- und Organisationskräfte gem. Abschnitt E der APO zu. Verspätet eingereichte Prüfungen werden mit einer Säumnisgebühr gemäß Gebührenordnung belegt.
2. Alle Richter mit mindestens der Qualifikation DL/SL dürfen grundsätzlich die Führerschein- und Prüfungen zu den RA 10 - 5 sowie als Zweitrichter das RA 4 und 3 abnehmen. Die grundsätzliche Berechtigung, als LK-Beauftragter bei Abzeichenprüfungen zu RA 4 - 1 zu fungieren, wird von der LK-Geschäftsstelle M-V erteilt. Alle Richter mit mindestens der Qualifikation FA dürfen grundsätzlich das FA 10 - 4 sowie als Zweitrichter das FA 3 abnehmen. Für die Prüfung zum FA 3 muss ein Richter die Qualifikation FM besitzen. Bei den Prüfungen zum FA 5 - 1 sowie zum Kutschenführerschein ist ein Richter von der Liste der LK-Beauftragten (LK-F) zu benennen. Damit die Besorgnis der Befangenheit nicht geltend gemacht werden kann, dürfen Richter und Breitensportrichter keine alleinige Abzeichenprüfungen bei vorheriger Trainertätigkeit, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungslehrgänge, abnehmen.
3. Prüfungen für den Erwerb der Abzeichen 1 und 2 dürfen nur an FN-anerkannten Fachschulen (ab***) für Reiten und Fahren bzw. Voltigieren zur Durchführung kommen. Die Benennung der Richter erfolgt durch die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit den Fachschulen. Ausnahmen kann die Geschäftsstelle erteilen.-
4. Die Ausgabe der Abzeichen/ Leistungsnachweise erfolgt am Prüfungsort und sind in der LK-Geschäftsstelle zu beziehen.
5. Prüfungen werden nur genehmigt, wenn die Veranstalter den satzungsmäßigen Aufgaben nachgekommen sind.

21. Verbindlichkeit der Bestimmungen

1. Die Bestimmungen der LK M-V wurden am 25. November 2021 beschlossen.
2. Die LK-Bestimmungen treten am 01. Januar 2022 anstelle der LK-Bestimmungen 2021 in Kraft.

gez. Hans-Joachim Begall
Vorsitzender der LK M-V